

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 92=112 (1946)

Heft: 8

Artikel: Zur Revision der Militärversicherung : Organisation und Verfahren

Autor: Peyer, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Montgomery, gibt auf diese Frage die treffendste Antwort. Dieser menschlich tiefe Heerführer hat das sicher auch für uns beherzigenswerte Wort gesprochen: «Wenn Ihr mich fragt, welches der ausschlaggebende Faktor für den Erfolg im Kriege ist, dann antworte ich: der *Faktor Mensch*. Wir wollen uns daran erinnern, dass es nicht die Panzerwagen und die gepanzerten Motorfahrzeuge sind, die den Krieg gewinnen, sondern die Menschen.»

Die Technik hat den Faktor Mensch nicht ausgeschaltet. Auch der Zukunftskrieg, gleichgültig ob ohne oder mit Atombomben, wird den Soldaten in den Mittelpunkt des Kampfes stellen. Diesem Kampfe wird nur derjenige gewachsen sein — ob er an der Front oder im Hinterland stehe, ist bedeutungslos —, der in einer ernsten und strengen soldatischen Erziehung und Schulung zum geistig und seelisch gefestigten Soldaten geworden ist.

Zur Revision der Militärversicherung

Organisation und Verfahren

Von Hptm. *B. Peyer*, Schaffhausen

I.

1. Die Militärversicherung hat sich während des vergangenen Aktivdienstes erneut als eine ausserordentlich wichtige Institution erwiesen, indem sie berufen war, die durch die Erfüllung der Dienstpflicht entstandenen Schäden der Wehrmänner zu beheben.

Sie ist aber auch zahlreichen Kritiken, einer weitverbreiteten Unzufriedenheit begegnet, die das Vertrauen in sie zu zerstören, ja sogar auf die Dienstauffassung schädigend einzuwirken drohte.

Der Bundesrat hat sich diesen Zuständen nicht verschlossen und schon während des Aktivdienstes einige Verbesserungen angeordnet, dann aber im Jahre 1944 einen Vorentwurf zu einem neuen Militärversicherungsgesetz ausarbeiten lassen.

2. Leider ist dieser Vorentwurf enttäuschend ausgefallen, denn er enthält nicht etwa eine wirkliche durchgreifende Reform des Militärversicherungsrechtes, sondern kodifiziert mehr oder weniger bloss die zu Ende des Aktivdienstes geltende Praxis.

Damit bleiben aber die Ursachen der Unzufriedenheit bestehen. Im folgenden sollen zwei dieser Ursachen behandelt werden, auf die sich mit Recht die meisten Klagen beziehen, weil sie die Versicherten am nächsten berühren: *Organisation* und *Verfahren*. Die Ausführungen stützen sich auf die Arbeit einer Studienkommission der SOG., deren Ergebnis in einer Denkschrift an den Bundesrat niedergelegt ist.

II.

3. *Organisation der Militärversicherung.*

Die jetzige Organisation der MV. ist zentralistisch, kaum gemildert durch Aussenbureaux in Genf und St. Gallen mit äusserst beschränkten Kompetenzen. Dies erweist sich als ein grosses Hindernis in der raschen Behandlung und Abwicklung der ungezählten Militärversicherungsfälle (1944: 105,000). Die Verwaltung in Bern ist anonym und allzu weit weg vom Versicherten, infolgedessen fehlt das Vertrauen.

Die MV.-Verwaltung brauchte eine ständige zuverlässige Ueberwachung aller Patienten, ihrer häuslichen Verhältnisse, der örtlichen Erwerbsbedingungen und Arbeitsgelegenheiten in den verschiedenen Berufen, eingehende Kenntnis der lokalen Verhältnisse im Aerzteswesen usw. Ihre Funktion der Tatbestandsfeststellung, der Ueberwachung und Kontrolle verlangt einen dezentralisierten Unterbau. Eine so völlig zentralistische Verwaltung, wie die MV., ist auch der Ausbeutungsfahr in viel höherem Masse ausgesetzt als eine Organisation, die ihre Organe im ganzen Lande verteilt hat.

Darum muss mit Nachdruck die *Dezentralisierung* der MV. gefordert werden. Vergleicht man die bewährte Organisation der Suval mit ihren Kreisagenturen, so drängt sich eine Aenderung nach deren Muster geradezu auf.

Die Studienkommission der SOG hat, in Uebereinstimmung mit andern Instanzen, vorgeschlagen, *der Suval die Administrativgeschäfte der MV. zu übertragen* oder, falls sich dies als undurchführbar erweisen sollte, ihr wenigstens die regionale Vertretung der MV. gegenüber den Ansprechern zu übergeben. Damit würde erreicht, dass die Versicherungsfälle rascher und weniger schematisch erledigt würden, was eine wesentliche Voraussetzung für die Wiedergewinnung des Vertrauens wäre.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass die Militärversicherungsfälle sowohl in juristischer als auch in medizinischer Hinsicht schwieriger zu bearbeiten sind als die blossen Unfalltatbestände der Suval. Doch kann diesem Umstand keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen.

4. *Das Verfahren.*

Besonderes Gewicht ist auf eine durchgreifende Reform des gesamten Verfahrens zu legen, was im Vorentwurf in keiner Weise verwirklicht ist.

Das bisherige Verfahren ist unbefriedigend, auch wenn man die in den Kriegsjahren eingeführten Verbesserungen in Betracht zieht. Es ist kompliziert, oft doppelspurig und dauert zu lange. Dazu ist der Versicherte in seinen Rechten beschränkt und gegenüber der MV. im Nachteil.

Schon in den Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 1942 hat Bundesversicherungsrichter Pedrini dieses System folgendermassen charakterisiert:

«Une deuxième cause importante du mécontentement est le manque de collaboration entre l'assurance et l'assuré dans l'éclaircissement du cas. Une fois l'annonce en sa possession, l'assurance militaire s'informe auprès du médecin, interroge des tiers, choisit des experts, leur pose des questions, accepte ou discute leur avis, ordonne de nouveaux contrôles ou des expertises ultérieures, sans le concours, et souvent totalement à l'insu de l'assuré. De tout ce travail préparatoire l'intéressé, qui pourtant pourrait fournir des éléments essentiels, ne voit souvent que les conclusions et l'aboutissement, fixés dans la décision de l'assurance. D'où son irritation, sa méfiance, et le procès.»

An dieser Feststellung ändert auch der Vorentwurf nichts.

Wichtig wäre zunächst, dass der Tatbestand mit möglicher Beschleunigung klargestellt wird, weil sich schon nach relativ kurzer Zeit die Eindrücke der Zeugen verwischen. Im heutigen Verfahren werden aber die Zeugen in der Regel erst nach Jahr und Tag einvernommen, nämlich erst dann, wenn der Fall vor das Eidg. Versicherungsgericht gelangt.

Unbefriedigend ist auch, dass Experten den Fall zu behandeln haben, bevor der Tatbestand restlos abgeklärt ist. Damit laufen sie Gefahr, unter Umständen von völlig falschen Voraussetzungen auszugehen, was ihre Arbeit wertlos macht oder die Entscheidung in eine falsche Richtung lenkt. Dabei entstehen auch die bekannten einander diametral entgegenstehenden Gutachten.

Eine Abklärung der Fälle durch die Zentralbehörde kann nicht mit der nötigen Beweglichkeit vorgenommen werden. Hiezu eignen sich kantonale Gerichte viel besser. Es liegt nahe, die zur erstinstanzlichen Behandlung der Suval-Streitigkeiten bestellten *kantonalen Versicherungsgerichte* mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie wären dabei zu ergänzen durch mindestens zwei im Truppendienst erfahrene Richter.

Die Betrauung der kantonalen Gerichte mit der erstinstanzlichen Beurteilung der Militärversicherungsfälle hätte ausser der rascheren Arbeit den weitem grossen Vorteil für sich, dass die Versicherten der entscheidenden Behörde ein ganz anderes Vertrauen entgegenbrächten als der anonymen Zentralverwaltung in Bern.

Eine ähnliche aber wohl kostspieligere Lösung wäre nach dem Vorschlag der Motion Guinand in der Bildung paritätischer Schiedskommissionen zu suchen, die mit gleicher richterlicher Funktion wie die kant. Versicherungsgerichte nach Territorialkreisen zu organisieren wären.

Der erstinstanzlichen Beurteilung vorausgehend muss eine *beschleunigte Vorbehandlung* der Fälle durch die zu schaffende dezentralisierte Militärversicherungsverwaltung ähnlich den Kreisagenturen der Suval erfolgen. Die MV. entscheidet über die Heilbehandlung, Einweisung in Spital oder Sanatorium, Verdienstklasseneinteilung, Krankengeld, Renten usw. Ergeben sich Differenzen über den Tatbestand, so muss dem Versicherten die Möglichkeit geboten sein, an das erstinstanzliche Gericht zu gelangen, das die nötige Abklärung vornimmt und Expertisen anordnet. Im übrigen kann weitgehend auf das eingespielte Verfahren in Suval-Streitigkeiten verwiesen werden.

5. *Pensionskommission* (PK.).

Heute hat in allen Fällen, da Dauerleistungen über 6 Monate verlangt werden, die Pensionskommission einen Entscheid zu fällen. Wenn sie auch aus ersten Fachautoritäten zusammengesetzt ist, so erscheint sie doch schon im heutigen Verfahren als *überflüssig*, und ihre Abschaffung wird übereinstimmend von vielen Seiten gefordert. Denn in der Praxis ist sie ja keine erste verwaltungsrechtliche Instanz, sondern ein blosses Organ der Militärversicherung, das Verfügungen erlässt und kaum mehr als eine formelle Bestätigung der Entscheide der MV. vornimmt. Die Zahl von 30 bis 50 und mehr Entscheiden in einer einzigen Sitzung spricht eine deutliche Sprache.

Besonders stossend und vertrauenzerstörend ist, dass der Versicherte sich zu den Anträgen der MV. nur schriftlich äussern kann, während diese in der Sitzung der PK. ihre Anträge durch einen Juristen und Arzt mündlich verteidigen lässt.

Bei einem dezentralisierten gerichtlichen Verfahren hat die PK. erst recht keinen Platz mehr. Es hätte keinen Sinn, einen Entscheid der MV. erst noch durch die PK. überprüfen zu lassen, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, bei einem erstinstanzlichen Versicherungsgericht gegen die MV. zu klagen.

6. *Weiterzug.*

Gegen den Entscheid des erstinstanzlichen Richters soll, sofern ein gewisser Streitwert erreicht ist, die Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht zulässig sein. Dieses sorgt durch seine Spruchpraxis für eine einheitliche Rechtsprechung.

Durch die Einführung einer kantonalen ersten Instanz würde die jetzige Arbeitslast des EVG. zweifellos erheblich reduziert, weil sich erfahrungsgemäss ein grosser Prozentsatz der Versicherten mit dem erstinstanzlichen Urteil benügt.

7. *Expertisen.*

Das vorgeschlagene Verfahren ermöglicht es, mit dem bisherigen Expertenwesen aufzuräumen, das äusserst unbefriedigend und kostspielig, aber auch zeitraubend war. Vor Abklärung des Tatbestandes sollen keine Expertisen mehr erhoben werden, damit sie nicht ihre Basis und damit ihren Wert verlieren.

Die MV. soll ihre Verfügungen auf Grund der Berichte ihrer Vertrauensärzte erlassen. Der erstinstanzliche Richter hätte dann nach Abklärung des Tatbestandes die nötigen Expertisen anzuordnen. Das EVG. könnte seinerseits eine Oberexpertise verfügen.

Dies sind die wichtigsten der sich aufdrängenden Reformen in Organisation und Verfahren der MV., die für sich allein schon eine gewaltige Verbesserung der jetzigen Zustände mit sich bringen würden. Sie bilden nur einen Teil der nötigen Gesamtreform des Militärversicherungswesens, aber sie beschlagen einen Ausschnitt, der dem Versicherten wohl besonders Anlass zur Kritik gibt.